

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11/2019



Veröffentlicht am: 20.05.2019

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship vom 01. März 2017 in der Fassung vom 07. März 2018

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship beschlossen:

Artikel I

1.

Paragraf 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- mindestens 18 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 60 CP nach ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin / des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen absolviert wurden.

Neu:

(4) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn

- mindestens 15 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 60 CP nach ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin / des Bewerbers keine Anwendung findet, gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen absolviert wurden.

2.

Anlage 3 Absatz 2 entfällt und Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

Nachweis von mindestens 30 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in englischsprachigen Modulen in einem deutschsprachigen Studiengang.

Neu:

Nachweis von mindestens 30 Credit Points (CP) in englischsprachigen Modulen in einem Studiengang in der Europäischen Union, in dem das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung findet.

Anlage 3 Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 3 (neu) geändert.

Artikel II

Die Bestimmungen dieser Satzung finden für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/20 in den Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06.03.2019 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2019.

Magdeburg, 03.05.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg